

Satzung des HC Vorpommern-Greifswald e.V.

geändert auf der Mitgliederversammlung am 21.06.2023

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

1.1. Der Verein führt den Namen **HC Vorpommern-Greifswald e. V.**, hat seinen Sitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Greifswald im Vereinsregister eingetragen.

1.2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

1.3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern und der Fachverbände deren Sportart im Verein betrieben wird.

§ 2 - Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Grundsatz

2.1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Erwerbszweck gerichtet und die Ziele des Vereins verfolgen ausschließlich und unmittelbar einem gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Handballsports, der Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, Wettbewerben, Turnieren und Kursen. Der Durchführung von Ferienmaßnahmen und der Förderung der Ausbildung von Schiedsrichtern, Trainern und Übungsleitern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen und durch das Aufrechterhalten eines sportlichen Trainings- und Spielbetriebes. Die Aufgabe des Vereins besteht darin, allen am Sport interessierten Personen, insbesondere Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, Sportarten aktiv zu betreiben oder diese Sportarten durch ihre Mitgliedschaft zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

2.4 Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf

der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 - Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind und diese fördern.

3.2. Der Verein hat folgende Mitglieder:

3.2.1. Erwachsene

3.2.2. **Fördermitglieder**

3.2.3 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des **18.** Lebensjahres

3.2.4 Ehrenmitglieder

3.2.5. passive Mitglieder, die die Zwecke des Clubs unterstützen

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

4.1. Über die Aufnahme von Mitgliedern, entscheidet der Sportwart/Jugendwart aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an den Vorstand zu, welcher dann endgültig entscheidet. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

4.2. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Antragsstellung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

4.3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Abgabe des Aufnahmeantrages mit rechtsgültiger Unterschrift und positiver Entscheidung und das Bekenntnis zu den Zielen und Grundsätzen des Vereins insbesondere gemäß §2 dieser Satzung.

4.4. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung

Satzung des HC Vorpommern-Greifswald e.V. **geändert auf der Mitgliederversammlung am 21.06.2023**

durch Dreiviertelmehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen verliehen. Die Mitgliederversammlung kann auch einen Ehrenvorsitzenden unter den gleichen Voraussetzungen ernennen; dieser hat jedoch nicht die Befugnisse eines Vorsitzenden.

§ 5- Mitgliedsbeitrag und Umlagen

- 5.1. Alle Mitglieder, außer den Ehrenmitgliedern haben einen Jahresbeitrag entsprechend der gültigen Beitragsordnung zu entrichten. Die Höhe der Jahresbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss (Beitragsordnung). Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichtender Minderjährigen gegenüber dem Verein.
- 5.2. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch die Erhebung einer Umlage beschließen
- 5.3. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag den Mitgliedsbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder ganz zu erlassen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 5.4. Die Spielberechtigung ist von der fristgemäßen Zahlung des Beitrages abhängig. Ausnahmen von dieser Regelung kann der Vorstand entscheiden.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Hausordnung, der Hausordnung der Spielstätten, sowie der nach der Satzung ergehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 6.2. Den Anordnungen des Vorstandes, der zuständigen Ausschüsse oder der mit der Leitung einer Veranstaltung betrauten Person ist Folge zu leisten.
- 6.3. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Erwachsenen Mitglieder, **Fördermitglieder**, jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7 - Ende der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 7.2 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Quartalsende (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.).
- 7.3. Ein Mitglied kann vom Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied:
 - 7.3.1. in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Vereinszugehörigkeit als unwürdig erweist;
 - 7.3.2. nachhaltig gegen diese Satzung, gegen die Haus-, Spiel- oder Platzordnung, satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstößt;
 - 7.3.3. trotz zweifacher Mahnung seine Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsene Pflichten nicht erfüllt.
 - 7.3.4. Vor der Entscheidung über die Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht auf Beschwerde, Über die der Vorstand entscheidet. In diesem Fall kann der Vorstand eine Sperre bis zur nächsten ordentlichen Vorstandssitzung aussprechen. Mit Beschlussfassung der Vorstandssitzung ist der Ausschluss wirksam. Der ordentliche Rechtsweg ist dem ausgeschlossenen Mitglied eröffnet.
- 7.4. Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen, gleichgültig aus welchen Gründen es aus dem Verein ausgeschieden ist. keine Ansprüche am Vermögen des Vereins zu.

Satzung des HC Vorpommern-Greifswald e.V.

geändert auf der Mitgliederversammlung am 21.06.2023

§8-Organ

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Organmitglieder müssen 18 Jahre alt sein, wenn sie ein Amt antreten.

§ 9 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und sie findet in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mittels **textlicher Einladung. Nur im Fall mangelnder Erreichbarkeit erfolgt die Einladung eines Mitgliedes schriftlich.**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind, insbesondere:

- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Bericht über den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Bericht über den Haushaltsvorschlag für das laufende Geschäftsjahr,
- Bericht des Kassenwartes und des Kassenprüfers,
- Entlastung des alten Vorstandes,
- Wahl des neuen Vorstandes,
- Wahl der/des Kassenprüfer/innen,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge und die
- Entscheidung über weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer und Versammlungsleiter zu wählen. Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geführt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Soll das Wahlrecht durch die Vorlage einer Vollmacht erfolgen, so ist dies dem Vorstand rechtzeitig anzuzeigen, so dass der Vorstand die Unterlagen für die Vertretungswahl direkt an den Vollmachtgeber senden kann. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Der Vorstandsvorsitzende ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder im Sinne von § 6 Ziffer 6.3. unter Angabe der Gründe und Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Vorstand ist verpflichtet diesem Verlangen innerhalb von zwei Wochen seit Eingang des schriftlichen Antrages nachzukommen und mit Wochenfrist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstandsvorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins für geboten erscheint. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung per Email gilt als schriftliche Einladung. Die Einladung wird öffentlich in der Sporthalle 1, Max-Planckstraße 10-17491 Greifswald ausgehängen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte

Satzung des HC Vorpommern-Greifswald e.V. **geändert auf der Mitgliederversammlung am 21.06.2023**

Anschrift/Email gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands oder eines Vorstandsmitgliedes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 10- Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. dem Vorsitzenden,
 - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 1.3. dem Kassenwart,
 - 1.4. dem Sportwart/Jugendwart
 - 1.5. dem Verantwortlichen für Sponsoring
 - 1.6 dem Öffentlichkeitswart,
 - 1.7. und weiteren zwei Vorstandsmitgliedern.

und wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Passive Mitglieder können nicht gewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer vorzeitig aus, so erfolgt eine kommissarische Besetzung nach Beschlussfassung durch den Vorstand. In der nächsten Mitgliederversammlung ist das Vorstandmitglied neu zu wählen. Zunächst wird der Vorsitzende (1), dann der Stellvertreter (2), dann der Kassenwart (3) und zuletzt der weitere Vorstand (4) gewählt. Der Kandidat, der mehr Stimmen erhält; wobei dies mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen sein muss, ist gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlleiter bzw. Wahlleiterin und eine Stimmzählkommission bestehend aus zwei Personen gewählt. Stimmberechtigt und wählbar ist, wer Vereinsmitglied ist. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Wahl erfolgt in vier Blöcken (1) Wahl des Vorsitzenden (2) Wahl des Stellvertreters (3) Wahl des Kassenwartes (4) Wahl des übrigen Vorstandes und ist offen durchzuführen und geschieht durch Handaufheben.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.

Der Vorsitzende beruft Sitzungen des Vorstandes ein, im Verhinderungsfalle ist der stellvertretende Vorsitzende hierzu berufen, bei dessen Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied. In der Vorstandssitzung werden Beschlüsse gefasst, die schriftlich zu protokollieren und von dem Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder dessen Vertreter.

Satzung des HC Vorpommern-Greifswald e.V.

geändert auf der Mitgliederversammlung am 21.06.2023

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere die:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Jahresplanung und die

- Führung der Vereinsgeschäfte und des Spielbetriebes.

Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist zulässig.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung, die Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB vertreten

Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand in folgenden Fällen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- 3.1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- 3.2. Geschäfte außerhalb des Wirtschaftsplanes, durch die für den Verein eine wiederkehrende Verpflichtung begründet wird, und der Betrag von 1000€ überstiegen wird.
- 3.3. Aufnahme eines verzinslichen Kredits außerhalb des Wirtschaftsplanes von mehr als € 10.000,00.

4. Vergütungen

- 4.1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 4.2. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

5. Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

§ 11 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Kinder/Jugend

1. Die Stellung und die Aufgaben der Kinder und Jugend werden durch diese Satzung und die Jugendordnung geregelt. Die Jugend ist selbstständig und hat ein Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung.
2. Die Jugendordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Die Beschlüsse der Jugendleitung und Jugendvollversammlung dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

§ 13 - Haftung/Datenschutz

Eine Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Unfälle und Schäden, die diese auf dem Vereinsgelände erleiden und herbeiführen, ist ausgeschlossen. Der Verein übernimmt ferner keine Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verarbeitet. Die Mitglieder stimmen der Datenverwendung zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt.

Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Lichtbildern unter Namensnennung in Print- und

Satzung des HC Vorpommern-Greifswald e.V. **geändert auf der Mitgliederversammlung am 21.06.2023**

Telemedien sowie elektronischen Medien oder der Internetseite des Vereins zu, soweit dies im Rahmen der Aufgaben des Vereins erfolgt.

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
2. auf Korrektur unrichtiger Daten zu seiner Person
3. und auf Löschung seiner Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Die Verarbeitung und Weitergabe von Daten die nicht dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins dienen ist allen Organen und Mitgliedern untersagt.

§ 14 - Auflösung des Vereins

1. Zu der den Verein auflösenden Mitgliederversammlung muss der Vorstand jedes Mitglied mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin und unter Angabe eines mit Gründen versehenen schriftlichen Antrages auf Auflösung einladen.
2. Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung unter Mitteilung der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In der erneuten Einladung an alle Mitglieder ist zugleich darauf hinzuweisen, dass die so einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht einer Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen den Verein auflösen kann.
3. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach Auseinandersetzung verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung entsprechend § 2 .2.3. dieser Satzung.

§ 15- Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch Mitgliederversammlungen vom 08.03.2010, 15.07.2010, 30.04.2013, 06.05.2014, 25.10.2016, 14.06.2017 und der letzten Änderung vom 21.06.2023 und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Greifswald, den 15.07.2010

Greifswald, den 30.04.2013

Greifswald, den 06.05.2014

Greifswald, den 25.10.2016

Greifswald, den 14.06.2017

Greifswald, den 21.06.2023